

Ordnung vom 6. Februar 1935 die Möglichkeit der bedingten Strafaussetzung auf Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten beschränkte und ihre Zuerkennung in die Hand der Gnadenbehörde — bei Strafen von nicht mehr als 1 Monat in die Hand der Vollstreckungsbehörde — legte. Es kommt aber gerade darauf an, daß das erkennende Gericht selbst, das den umfassendsten Eindruck von der Persönlichkeit des Verurteilten gewinnt, in der Lage ist, von diesem Erziehungsmittel Gebrauch zu machen, so daß nun, zunächst für das Jugendstrafrecht, das Institut wieder in seiner alten Form hergestellt worden ist. Daß es seinem Inhalt nach selbstverständlich etwas anderes geworden ist, ist zu erkennen, wenn man die frühere Voraussetzung für die Strafaussetzung — die Erwartung, daß „der Verurteilte sich durch gute Führung während der Bewährungsfrist eines künftigen Gnadenbeweises würdig“ zeigen werde — mit der jetzigen Fassung vergleicht, nach der ein „verantwortungsbewußtes Verhalten, insbesondere die Auszeichnung durch vorbildliche Arbeitsleistung“ zur Voraussetzung für den StrafeHaß'efinächHwiFd.

5. Von den übrigen das materielle Strafrecht modifizierenden Bestimmungen verdient eine besondere Erwähnung die Form, in der das Gesetz die Frage der Bestrafung besonders gefährlicher Verbrechen Jugendlicher gelöst hat. Hier ist zunächst festzustellen, daß der Begriff des „jugendlichen Schwerverbrechers“, der seinem Inhalt nach ausgesprochen nazistische Elemente aufwies und im Ergebnis auf eine Gesinnungsbestrafung hinauskam, beseitigt worden ist. Das neue Gesetz stellt nicht auf die verwerfliche Gesinnung des Täters, sondern auf die Gefährlichkeit der Tat ab und zählt eine festumgrenzte Reihe besonders gefährlicher Verbrechen auf, für welche eine Sonderregelung geschaffen wird (§ 24). Bis auf weiteres müssen diese Ausnahmen in Kauf genommen werden, denn gerade unsere heutige Situation — man denke nur an die überaus gefährliche Agententätigkeit, zu der nach den Erfahrungen der letzten Zeit gerade Jugendliche besonders häufig mißbraucht werden — gestattet es uns nicht, den Schutz unserer Ordnung und unseres Staates um deswillen zu vernachlässigen, weil an solchen Verbrechen Jugendliche beteiligt sind.

Die für Verbrechen des Mordes, der Vergewaltigung (§ 177 StGB), der Sabotage (OeJeKT Nr. 1601 gegen Art. 6 der Verfassung oderaaGesetz zum Schutze des Friedens sowie für die wiederholte Begehung schwerer Verbrechen vorgesehene Sonderregelung besteht darin, daß — sei es vom Jugendgericht, sei es vom Erwachsenengericht, bei dem in diesen Fällen die Anklage ebenfalls erhoben werden kann (§ 33 Abs. 2) — die Strafrahmen und sonstigen Vorschriften des allgemeinen Strafrechts — ohne die Todesstrafe! — angewandt werden, wobei sich selbstverständlich die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (§ 4) richtet.

Durch diese Behandlung wird jedoch der Jugendliche nicht zum „Schwerverbrecher“ gestempelt, im Gegenteil: auch hier und gerade hier steht der Strafvollzug ganz im Zeichen des Erziehungsgedankens. Unter diesem Gesichtspunkt muß bei längeren Freiheitsentziehungen alljährlich durch eine besondere Kommission überprüft werden, ob der Strafzweck eine weitere Verbüßung der Freiheitsentziehung erfordert (§ 24 Abs. 2), und für die zweckentsprechende Unterbringung und erzieherische Betreuung gerade dieser Jugendlichen wird in den Grundsätzen über den Strafvollzug ganz besonders Vorseorge getragen (§ 54 Abs. 2).

#### IV

Auch in den Verfahrensvorschriften treffen wir auf Schritt und Tritt auf Sonderbestimmungen, die als die Atmosphäre des ganzen Gesetzes den Gedanken der Förderung der Jugend erkennen lassen. So,\* wenn an der Spitze dieses Teiles die Forderung, „das gesamte Strafverfahren gegen Jugendliche mit besonderer Beschleunigung durchzuführen“ mit dem offensichtlichen Ziel eroben wird,<sup>11</sup> Freßbauer des schweren Drucks, den ein schwebendes Verfahren auf jeden, besonders auf Jugendliche, ausübt, möglichst abzukürzen; so, wenn die §§ 35 und 40 die Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung oder die Einstellung eines schwebenden Verfahrens erleichtern; wenn die Untersuchungshaft nur

für Ausnahmefälle zugelassen wird und, im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die räumliche Trennung des jugendlichen Untersuchungshäftlings sowohl von Erwachsenen wie auch von verurteilten Jugendlichen angeordnet wird (§ 37); wenn, ebenfalls eine Neuerung, die Stellung eines Beistandes für sämtliche Strafverfahren gegen Jugendliche obligatorisch ist und in allen einigermaßen schwierigen Sachen ein Rechtsanwalt als Verteidiger zu stellen ist (§ 42); oder wenn nicht nur von Richtern, Schöffen und Staatsanwälten eine besondere erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Behandlung Jugendlicher verlangt wird, sondern die gleiche Erfahrung auch bei den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei vorausgesetzt wird, soweit sie Ermittlungen gegen Jugendliche führen (§ 31). Die Fassung des § 31 Abs. 1, wonach die Jugendrichter „auch“ erzieherisch befähigt sein sollen, will zum Ausdruck bringen, daß neben dieser Eigenschaft selbstverständlich auch alle anderen Voraussetzungen vorliegen müssen, die den guten Richter ausmachen, damit nicht etwa eine Justizverwaltung auf den Gedanken kommt, erzieherisch befähigte, aber im übrigen nicht genügend qualifizierte Funktionäre zu Jugendrichtern zu bestellen. Das Beste ist hier gerade gut genug.

Im einzelnen weist der Verfahrensteil die nachstehenden besonders wesentlichen Zusammenhänge auf.

1. Das Gesetz räumt mit der schon lange als reformbedürftig empfundenen Vielfalt und Unübersichtlichkeit der Zuständigkeiten auf, schafft klare Verhältnisse und beseitigt die traditionelle Inkonsequenz unseres Strafverfahrens, das gerade für die schweren Straftaten die zweite Tatsacheninstanz versagt, die es den leichteren Sachen gewährt. In Zukunft gibt es für alle Sachen zwei Instanzen, die als Tatsacheninstanzen ausgestaltet sind und eine besondere Revisionsinstanz unnötig machen, zumal da zur Wahrung der Rechtseinheit und zur Beseitigung schwerer Fehlsprüche die Kassation im Hintergrund steht. Sämtliche Sachen kommen in erster Instanz vor das Jugendgericht, das stets in der Besetzung mit dem Jugendrichter und 2 Jugendschöffen tätig wird; hiermit wird nicht nur der Forderung nach vermehrter Beteiligung des Volkes an der Rechtspflege Rechnung getragen, sondern gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß keine einzige Jugendsache, handle es sich auch nur um einen leichten Fall, als Bagatellsache aufgefaßt werden darf.

Gegen sämtliche Urteile des Jugendschöffengerichts ist die Berufung an die mit 2 Jugendrichtern und 3 Jugendschöffen besetzte Jugendstrafkammer gegeben, wobei eine Einschränkung des Rechtsmittels nur insofern vorgesehen ist, als die Berufung gegen ein auf Verwarnung lautendes Urteil durch Beschluß verworfen werden kann, wenn sie offensichtlich unbegründet ist (§ 48).

Zweifelloos wird der Zwang, sämtliche, auch die leichtesten Jugendsachen gegebenenfalls in zwei Instanzen vor Kollegialgerichten in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung durchzuverhandeln, einen erheblichen Mehraufwand an Zeit und Arbeitskräften verursachen — einer der schlagendsten Beweise dafür, wie ernst unser Staat die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der jungen Generation nimmt.

2. Dieser Ernst wird noch weiter unterstrichen durch die Abschaffung des vereinfachten Verfahrens, das das Gesetz von 1943 eingeführt hatte. Ein summarisches Verfahren geht stets auf Kosten der Sorgfalt, die nach unserer Auffassung jedem Jugendlichen im Strafverfahren gewidmet werden muß und die die wichtigste Voraussetzung für die Erreichung des Erziehungszieles ist. Gerade im Jugendverfahren muß die sonst erstrebte Vereinfachung, die oft eine Bagatellisierung bedeutet, vermieden werden; demselben Prinzip entspricht es, daß der Erlaß eines Strafbefehls gegen Jugendliche geschlossen ist (§ 50 JT<sup>111</sup>)

3. Ein besonderes Wort ist auch hier wieder der Beteiligung Erwachsener zu widmen. Der Verantwortung, die unsere Gesellschaft den Eltern oder anderen Erziehungspflichtigen auferlegt, entspricht es, wenn sie in weitestem Umfange am Verfahren beteiligt werden: sie sind schon im Ermittlungsverfahren zu hören, sie haben an der Hauptverhandlung teilzunehmen mit dem Recht auf Stellung von Fragen und Anträgen, sie können selbständig Rechtsmittel einlegen und ihnen kann das Gericht — eine bemerkenswerte Neuerung — auch die Kosten des Strafverfahrens auferlegen, wenn es der